

Begründung zur Richtlinie für die Vergabe des Wohnbaugrundstücks Flst.-Nr. 6934 im Baugebiet Kohlgasse III in Ichenheim vom 15.04.2026

Begründung zum § 3 - Bewertungskriterien

Zur Ermittlung derjenigen Bewerber, die nach den Zielsetzungen dieser Richtlinie am geeignetsten sind, um einen Wohnbauplatz zu erhalten, wurde eine Vergabematrix erstellt. Durch Addition der einzelnen Teilpunkte wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Der Stichtag zur Ermittlung der folgenden Angaben ist der Tag der Bewerbung.

Um das allg. Diskriminierungsverbot, das allg. Freizügigkeitsrecht sowie die EU-Grundfreiheiten zu wahren, dürfen die reinen Ortsbezugskriterien nicht in einem groben Missverhältnis zu den sozialen bzw. sozialstrukturellen Kriterien stehen und damit von vornherein Bewerber ohne Ortsbezug ausgeschlossen werden. Daher findet eine 50/50-Gewichtung der beiden Kriterien statt.

Bei den sozialen und sozialstrukturellen Kriterien werden Bewerber, die Kinder haben, selbst pflegebedürftig sind, eine Behinderung haben oder sich um pflegebedürftige Angehörige bzw. Angehörige mit einer Behinderung kümmern, besonders gefördert. Außerdem wird das ehrenamtliche Engagement gefördert und zwar unabhängig vom örtlichen Gemeindebezug, da die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich als positiv anzusehen ist.

Bei den Ortsbezugskriterien werden die aktuelle oder ehemalige Wohndauer in der Gemeinde, der Arbeitsplatz in der Gemeinde sowie Verwandte in gerader Linie mit Wohnsitz in der Gemeinde gewichtet.

Eine Differenzierung in „soziale und sozialstrukturelle Kriterien“ sowie „Ortsbezugskriterien“ ist zwingend notwendig, um die Verteilung der Punkte im 50/50-Verhältnis zu gewährleisten.

Das Kriterium Einkommen bleibt bei den sozialen Kriterien unberücksichtigt, da die Gemeinde Neuried mit wenigen Ausnahmen einziger Anbieter von Wohnbauplätzen ist.